

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



POS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BİRÖSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 85/06

5. Oktober 2006

Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-290/05 und C-333/05

Ákos Nádasdi / Vám- és Pénzügyőrség Észak-Alföldi Regionális Parancsnoksága und

Ilona Németh / Vám- és Pénzügyőrség Dél-Alföldi Regionális Parancsnoksága

**DIE UNGARISCHE ZULASSUNGSSTEUER VERSTÖSST GEGEN DAS
GEMEINSCHAFTSRECHT, SOWEIT SIE EINGEFÜHRTE GEBRAUCHTWAGEN
STÄRKER BELASTET ALS GLEICHARTIGE GEBRAUCHTWAGEN, DIE
BEREITS IN UNGARN ZUGELASSEN SIND**

In Ungarn wird auf jeden Personenkraftwagen, der zur Inbetriebnahme im Inland bestimmt ist, eine Zulassungssteuer erhoben. Der zu entrichtende Steuerbetrag ist je nach Emissionsnormen, Art des verwendeten Kraftstoffs und Hubraum des Motors unterschiedlich, bleibt aber unverändert, gleichgültig, ob es sich um einen Neuwagen oder einen Gebrauchtwagen handelt, und spiegelt nicht den Wertverlust der Gebrauchtwagen wider.

Nachdem Herr Nádasdi (Rechtssache C-290/05) in Deutschland einen gebrauchten Personenkraftwagen gekauft hatte, zahlte er bei der Einfuhr des Fahrzeugs nach Ungarn die ungarische Zulassungssteuer, deren Betrag zudem später erhöht wurde. Gegen diese Entscheidung der ungarischen Zollbehörde, mit der der Betrag der Zulassungssteuer berichtigt worden war, reichte Herr Nádasdi beim Hajdú-Bihar Megyei Bíróság eine Klage ein, mit der er die gerichtliche Überprüfung der Erhöhung des Steuerbetrags beantragt.

Frau Németh (Rechtssache C-333/05) kaufte ebenfalls in Deutschland einen gebrauchten Personenkraftwagen, für den die ungarische Zollbehörde die zu entrichtende Zulassungssteuer festsetzte. Da die Zulassungssteuer nach Ansicht von Frau Németh gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, erhob sie gegen die Entscheidung der ungarischen Zollbehörde Klage beim Bács-Kiskun Megyei Bíróság.

Die beiden ungarischen Gerichte haben dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Fragen nach der Vereinbarkeit der ungarischen Zulassungssteuer mit dem Gemeinschaftsrecht zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Gerichtshof prüft die Vereinbarkeit der Zulassungssteuer anhand des Artikels 90 EG, wonach die Mitgliedstaaten auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine höheren Abgaben erheben dürfen, als gleichartige inländische Waren zu tragen haben, und führt aus, dass hier die Wirkungen der Zulassungssteuer auf Gebrauchtwagen, die erstmals aus einem anderen Mitgliedstaat als der Republik Ungarn eingeführt werden, mit den Wirkungen der auf gleichartigen Gebrauchtwagen, die in Ungarn zugelassen sind und auf die daher bereits Zulassungssteuer erhoben worden ist, lastenden restlichen Zulassungssteuer zu vergleichen sind.

Der Gerichtshof stellt fest, dass ein Neuwagen, für den die Zulassungssteuer in Ungarn entrichtet worden ist, im Laufe der Zeit einen Teil seines Marktwerts verliert, und dass der im Restwert des Wagens enthaltene Betrag der Zulassungssteuer im selben Maße sinkt. Als Gebrauchtwagen kann das Fahrzeug nur zu einem den Restbetrag der Zulassungssteuer enthaltenden Bruchteil des ursprünglichen Wertes verkauft werden.

Ein Fahrzeug des gleichen Typs, Alters und Kilometerstands und mit gleichen weiteren Merkmalen, das in einem anderen Mitgliedstaat gebraucht gekauft und in Ungarn zugelassen worden ist, wird jedoch mit 100 % der Zulassungssteuer für ein Fahrzeug dieser Kategorie belastet. **Die Steuer belastet eingeführte Gebrauchtwagen somit stärker als gleichartige Gebrauchtwagen, die bereits in Ungarn zugelassen sind.**

Daher entscheidet der Gerichtshof, dass das Gemeinschaftsrecht einer Steuer wie der ungarischen Zulassungssteuer entgegensteht, soweit bei der Ermittlung ihrer Höhe der Wertverlust der Fahrzeuge nicht berücksichtigt wird, so dass sie bei ihrer Anwendung auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Gebrauchtwagen den Betrag der Zulassungssteuer übersteigt, die im Restwert gleichartiger Gebrauchtwagen enthalten ist, die in Ungarn bereits zugelassen worden sind.

Nach Auffassung des Gerichtshofes besteht kein Anlass, die zeitlichen Wirkungen des vorliegenden Urteils zu beschränken.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, CS, DE, EN, HU, IT, PL, SL, SK

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-290/05 und C-333/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*